

Ergänzende Versicherungsbestimmungen für die Obligatorische Krankenpflegeversicherung (EVB OKP)

I. Geltendes Recht

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Soweit diese Ergänzenden Versicherungsbestimmungen (EVB) keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Gemeinsamen Versicherungsbestimmungen (GB) der FKB.

II. Versicherte Personen

Art. 2 Aufnahme

Die FKB versichert natürliche Personen, die in Liechtenstein ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 3 Auslandsaufenthalt

Arbeitnehmer, die vorübergehend ins Ausland entsandt werden, sowie die sie begleitenden Familienangehörigen, können im Rahmen der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung (KVV) Art. 34 die OKP befristet beibehalten.

III. Beitragsrecht

Art. 4 Prämien-Altersgruppen

1. Die Prämien werden nach dem Lebensalter festgesetzt. Der Versicherte wird der entsprechenden Altersgruppe zugeteilt.
2. Es bestehen folgende Prämiengruppen nach tatsächlichem Alter:
 - a. Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr
 - b. Jugendliche nach dem erfüllten 16. Altersjahr bis zum erfüllten 20. Altersjahr
 - c. Erwachsene nach dem erfüllten 20. Altersjahr

Der Wechsel in die nächsthöhere Prämiengruppe erfolgt auf den 1. Januar des folgenden Kalenderjahres.

3. Die FKB gewährt bei Ausschluss des Unfallrisikos eine Prämienreduktion.

Art. 5 Kostenbeteiligung

Die FKB erhebt bei den Versicherten die im Gesetz über die Krankenversicherung (KVG) Art. 23 vorgesehene obligatorische Kostenbeteiligung.

Die FKB bietet nach dem Gesetz über die Krankenversicherung (KVG) Art. 23a den Versicherten zusätzliche Kostenbeteiligungen in Form eines höheren festen Jahresbetrages an und reduziert dabei die Prämien.

Die Wahl eines höheren festen Jahresbetrages kann nur auf Beginn eines Kalenderjahres erfolgen. Der Wechsel zu einem tieferen festen Jahresbetrag ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

Art. 6 Verzug

Wenn Forderungen der FKB aus diesen EVB nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt werden, wird das in Art. 36 der Verordnung zum KVG vorgesehene Verfahren eingeleitet. Das Verfahren kann den Aufschub der Leistungspflicht und / oder die Kündigung der Versicherung seitens der FKB zur Folge haben.

IV. Leistungen für Versicherte mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein

Art. 7 Leistungsumfang

1. Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Bestimmungen (KVG und KVV sowie deren Anhänge und die Tarifverträge mit Leistungserbringern), die zum Zeitpunkt der Behandlung gültig sind. Die Umschreibung und Aufzählungen der Leistungen sind abschliessend.
2. Bei Bestehen eines Leidens mit anerkanntem Krankheits- oder Unfallwert übernimmt die OKP die Leistungen der folgenden Bereiche:
 - a) die Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen, die ambulant durch den Arzt oder den Chiropraktiker durchgeführt oder auf ärztliche Verordnung durch Personen in anderen Berufen der

Gesundheitspflege (Physiotherapie, med. Massage, Ernährungsberatung etc.) oder Personen und Organisationen der Gesundheits- und Krankenpflege im nicht stationären Bereich (Spitex) erbracht werden

- b) die von einem Arzt verordneten Arzneimittel, Medizinprodukte und Analysen
 - c) die von einem Arzt durchgeführte oder angeordnete Psychotherapie
 - d) die zahnärztliche Behandlung von Unfallschäden am Kauksystem und bei Krankheit in den Fällen gemäss KVV
 - e) die Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen, die stationär oder teilstationär in Heilanstalten erbracht werden, sowie die Kosten für Verpflegung und Unterkunft, die der allgemeinen Abteilung einer Heilanstalt entsprechen
 - f) bei Mutterschaft die Geburtshilfe durch Arzt und Hebamme sowie die nötigen Kontrolluntersuchungen während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft sowie die Kosten der Pflege und Behandlung des Kindes in einer Heilanstalt nach der Geburt
 - g) durch Krankentransportunternehmungen ausgeführte, medizinisch notwendige Krankentransporte
3. Die OKP deckt auch die von der Regierung bestimmten präventivmedizinischen Massnahmen.
 4. Patienten, die nach diesen EVB versichert sind, haben freie Wahl unter den für die OKP zugelassenen Leistungserbringern. Wählt ein Versicherter für eine ambulante Behandlung einen geeigneten aber nicht zugelassenen Leistungserbringer, entrichtet die FKB dem Versicherten für obligatorisch versicherte Leistungen keine Vergütung.
 5. Zeitlich, mengenmässig oder betraglich limitierte Leistungen sind in der Leistungsübersicht geregelt, die integrierter Bestandteil dieser EVB ist, bzw. sind in der KVV und deren Anhängen umschrieben.

V. Leistungen für Versicherte mit Wohnsitz oder vorübergehendem Aufenthalt ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein

Art. 8 Leistungsumfang im Ausland

Die Leistungen der OKP richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (KVG und KVV sowie deren Anhänge), die zum Zeitpunkt der Behandlung gültig sind.

VI. Verschiedene Bestimmungen

Art. 9 Schlussbestimmungen

Diese Ergänzenden Versicherungsbestimmungen und die dazu gehörende Leistungsübersicht wurden vom Vorstand der FKB am 30. August 2016 gutgeheissen und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.